



Der Gemeinderat der Stadt Renningen hat in seiner Sitzung am 25. November 2019 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), sowie der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Renningen stehen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hierzu zählen insbesondere: Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Brücken, Gehwege, Radwege, Parkplätze und straßenbegleitende Grünanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen bedarf einer Erlaubnis.
Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für welche eine Baugenehmigung erforderlich ist. Darüber hinaus gilt die Erlaubnispflicht nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Erlaubnisansprüche sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Renningen - Abteilung Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr - zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben.
Soweit dieses Gebührenverzeichnis Rahmensätze festlegt, sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
 2. sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldnerszu berücksichtigen.
Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich, neben der Dauer der Nutzung aus der größten Ausladung der Sondernutzungsanlage (in Anspruch genommene Verkehrsfläche).
Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr erfolgt auch, wenn nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung eine Erlaubnis für eine Sondernutzung nicht erforderlich ist.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt.

- (3) Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
Ist die Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des genannten Zeitraums ausgeübt wird.
- (4) Die Entscheidung über eine in Monats- oder Jahresbeträgen festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Sind im Gebührenverzeichnis keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen, mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzung für weniger als 12 Monate auf 1/12 für jeden angefangenen Monat der Sondernutzungen ermäßigt.
- (6) Bei der Gebührenberechnung sind sich ergebende Cent-Beträge auf volle EUR-Beträge aufzurunden.

§ 4 Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) die/ der Antragsteller/in,
 - b) die/ der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
 - d) wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 7 Gebührenrückerstattung

- (1) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder vermindert in Anspruch genommen, so wird die Gebühr anteilig auf Antrag des Gebührenschuldners ermäßigt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten, bei Nichtinanspruchnahme nach dem Ende der Sondernutzung, gestellt werden. Bei flächenmäßiger, geringerer Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis wird die Gebühr ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und Nachweisführung durch den Gebührenschuldner entsprechend ermäßigt.
- (2) Beträge unter 25 EUR werden nicht erstattet.

§ 8 Antragstellung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig, mindestens aber 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. Wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so ist rechtzeitig, mindestens aber 3 Werktage vor Ablauf der Frist die Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig nach Absatz 1 beantragt oder wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so verdoppelt sich die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Märkte

Auf von der Stadt durchgeführte Wochen- und Krämermärkte findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Renningen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 16. November 1992 aufgehoben.

Renningen, den 25. November 2019

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Anlage: Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren – Gültig ab 01.01.2020

Vormerkung:

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Art der Sondernutzung		Gebühr in Euro			
1.	Anbieten von Leistungen	Einheit	Zeit	von €	bis €
1.a	Automaten und Schaukästen, die mehr als 30cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen (ab 1 m ²)	je angefangene 0,2m ²	Monatlich	0,5	5
			Jährlich	5	25
1.b	Mobile Warenauslagen, Warenständer u.ä. in Verbindung mit einem Einzelhandelsgeschäft (ab 1 m ²)	je 0,5m ²	Monatlich	1	5
			Jährlich	5	25
1.c	Aufstellen von Tischen und Stühlen in Verbindung mit einem Gaststättenbetrieb/ Gewerbebetrieb (Außenbewirtschaftung)	je m ²	Täglich	0,5	10
			Monatlich	2	20
2.	Ausstellungen/Vorfürungen				
	Ausstellungen, Vorfürungen oder sonstige gewerbliche Veranstaltungen		Täglich	5	1500
			Monatlich	5	2500
			Jährlich	25	5000
3.	Bauliches				
3.a	Gerüste, Baucontainer, Kräne, Mulden und Lagerung von Gegenständen aller Art (z.B. Baumaterial, Absperrungen, Bauzäune, Arbeitsgeräte- und Maschinen, Bauwagen u.ä.) (ab 24h)	je lfd. Meter bzw. m ²	je angefangene Woche	1	10
3.b	Überspannung, Überleitungen, Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen	je Überbrückung/ lfd. Meter bzw. m ²	je angefangener Monat	5	50
3.c	Überbauungen mit Gebäudeteilen (z.B. Vordächer, Erker, Balkone, Lichtschächte, Stufen und Sockel u.ä.)	je 0,5m ² Grundfläche	einmalig	50	250
4.	Übermäßige Straßenbenutzung				
4.a	Übermäßige Straßenbenutzung durch gewerbliche Veranstaltungen nach § 29 StVO, genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden.		Täglich	50	750
4.b	Befahren von Straßen zu nicht widmungsmäßigen Zwecken	je Fahrzeug	Jährlich	10	400
5.	Sonstige Sondernutzungen				
	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straßen oder von Plätzen	je m ²	Täglich	0,5	25
			Wöchentlich	1	50
			Monatlich	1	200
			Jährlich	10	500
6.	Mindestgebühr für alle gebührenpflichtigen Sondernutzungen			15	